



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. Februar 1995 NR. 286

EG Kienberg: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Bühlmatt"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 2367 vom 9. August 1994 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Kienberg unterbreiteten Baulandumlegung "Bühlmatt" grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Bühlmatt" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.3. Die Amtschreiberei Gösgen, 4600 Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschmidt

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (3), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Gösgen, 4600 Olten, mit gen. Unterlagen (**Einschreiben**)

Katasterschätzung, mit gen. Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4468 Kienberg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4468 Kienberg mit gen. Unterlagen (**Einschreiben**)

Ingenieurbüro Koch + Partner, Marktplatz 6, 4335 Laufenburg

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Kienberg: Die Baulandumlegung "Bühlmatt" wird definitiv genehmigt".)

